



Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom 23. März 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden in Verfahren gemäss der ZPO.

² Es enthält die zur Ausführung der ZPO notwendigen Verfahrensbestimmungen.

§ 2 Erweiterter Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen der ZPO und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivilrechts.

§ 3 Zivilgerichte

¹ Zivilgerichte sind

- a) die Schlichtungsbehörden nach Art. 197 ZPO,
- b) die Bezirksgerichte,
- c) die Arbeitsgerichte,
- d) das Obergericht,
- e) das Handelsgericht,
- f) das Versicherungsgericht.

¹⁾ SR [272](#)

2. Zuständigkeiten

2.1. Schlichtungsbehörden

§ 4 Schlichtungsbehörden

¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 lit. a sind

- a) die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter, wenn nichts anderes bestimmt ist,
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten gemäss § 8,
- c) die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO,
- d) die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 2 ZPO,
- e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.

2.2. Bezirksgerichte

§ 5 Kollegialgericht

¹ Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich alle Streitigkeiten, die nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind.

§ 6 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet

- a) Angelegenheiten und Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,
- b) Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,
- c) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾) oder wenn sich die Ehegatten im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,
- d) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Geschustellenden den Entscheid über strittige Scheidungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen,

¹⁾ [SR 210](#)

- e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ¹⁾) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,
- f) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).

§ 7 Rechtshilfe

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

2.3. Arbeitsgerichte

§ 8 Kollegialgericht

¹ Das Arbeitsgericht ist erstinstanzlich zuständig für Streitigkeiten aus dem

- a) Arbeitsverhältnis (Art. 319–355 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 ²⁾),
- b) kollektiven Arbeitsrecht (Art. 356–358 des Obligationenrechts, Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 ³⁾, Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben [Mitwirkungsgesetz] vom 17. Dezember 1993 ⁴⁾, Sozialpläne), wenn hierfür nicht eine andere Behörde zuständig ist,
- c) Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 ⁵⁾,
- d) Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 ⁶⁾.

¹⁾ SR [211.231](#)

²⁾ SR [220](#)

³⁾ SR [221.215.311](#)

⁴⁾ SR [822.14](#)

⁵⁾ SR [823.11](#)

⁶⁾ SR [151.1](#)

221.200

§ 9 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts entscheidet über die im summarischen Verfahren durchzuführenden Angelegenheiten und Streitigkeiten gemäss § 8.

2.4. Obergericht, Handelsgericht, Versicherungsgericht

§ 10 Obergericht; Kollegialgericht

¹ Das Obergericht entscheidet

- a) Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt,
- b) Streitigkeiten nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25. Oktober 1980 ¹⁾ und nach dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20. Mai 1980 ²⁾ sowie Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007 ³⁾,
- c) als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO), wenn der Entscheid nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Obergericht zugewiesen ist,
- d) in Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a ZPO.

§ 11 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Obergerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über

- a) die im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten und Streitigkeiten, für die in der Hauptsache das Obergericht zuständig ist,
- b) Massnahmen gemäss Art. 315 Abs. 2 und 5 sowie 325 Abs. 2 ZPO,
- c) Beschwerden gegen Entscheide gemäss Art. 212 ZPO,
- d) Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 lit. b und c ZPO,
- e) vorsorgliche Massnahmen im Schiedsverfahren gemäss Art. 374 ZPO.

¹⁾ [SR 0.211.230.02](#)

²⁾ [SR 0.211.230.01](#)

³⁾ [SR 211.222.32](#)

§ 12 Handelsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über

- a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,
- b) Beschwerden gemäss Art. 165 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 ¹⁾.

§ 13 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die

- a) im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten, ausgenommen die vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte gemäss Art. 249 lit. d Ziff. 5 ZPO,
- b) gemäss der Handelsregisterverordnung einem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten, ausgenommen Beschwerden gemäss Art. 165 HRegV.

² Es kann im vorsorglichen Massnahmeverfahren eine Fachrichterin oder einen Fachrichter beratend beiziehen.

§ 14 Versicherungsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Versicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.

§ 15 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Versicherungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten und Streitigkeiten.

3. Verfahrensbestimmungen

§ 16 Prozessleitung

¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im

- a) Schlichtungsverfahren nach Art. 200 ZPO die vorsitzende Person der Schlichtungsbehörde,
- b) Verfahren vor Bezirksgericht eines seiner Mitglieder,
- c) Verfahren vor Arbeitsgericht die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,

¹⁾ SR [221.411](#)

221.200

- d) Verfahren vor Obergericht oder Versicherungsgericht eines seiner Mitglieder,
- e) Verfahren vor Handelsgericht eines seiner hauptamtlichen Mitglieder oder eine Ersatzrichterin beziehungsweise ein Ersatzrichter des Handelsgerichts.

² Sie oder er leitet das Verfahren, führt den Schriftenwechsel, erlässt die prozessleitenden Verfügungen und entscheidet unter anderem über

- a) die Verfahrensvereinigung (Art. 73 Abs. 2 ZPO),
- b) Interventionsgesuche (Art. 75 Abs. 2 ZPO), die während des Schriftenwechsels gestellt werden,
- c) die Zulassung von Streitverkündungsklagen (Art. 81 ZPO),
- d) die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten (Art. 98–102 ZPO),
- e) Bewilligung und Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 119 und 120 ZPO),
- f) die Vereinfachung des Prozesses (Art. 125 ZPO), Sistierungsbegehren (Art. 126 ZPO), die Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren (Art. 127 ZPO) und Anordnungen gemäss Art. 128 ZPO,
- g) die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO),
- h) Bewilligung und Entzug der unentgeltlichen Mediation (Art. 218 ZPO),
- i) die Delegation der Anhörung des Kindes (Art. 298 Abs. 1 ZPO),
- k) die Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 1 ZPO).

³ Sie oder er führt die Anhörung nach Art. 287 Abs. 1 ZPO und die Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO durch.

⁴ Fällt ein Verfahren wegen Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt es die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter ab.

§ 17 Unterschriftenregelung

¹ Verfügungen der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters werden durch sie oder ihn unterzeichnet. Vorladungen können auch durch eine Kanzleimitarbeiterin oder einen Kanzleimitarbeiter unterzeichnet werden.

² Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide der Schlichtungsbehörde werden durch die vorsitzende Person beziehungsweise bei Einzelbehörden durch die Schlichterin oder den Schlichter unterzeichnet.

³ Verfügungen und Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters werden durch sie oder ihn unterzeichnet.

⁴ Beschlüsse und Entscheide der Kollegialgerichte werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die protokollführende Person des Spruchkörpers unterzeichnet.

§ 18 Besondere Vertretung

¹ Im Verfahren gemäss den §§ 8 und 9 ist die berufsmässige Vertretung durch Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre zulässig.

² Vor den Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht und im erstinstanzlichen Mietausweisungsverfahren ist die Vertretung durch Verbandsfunktionärinnen oder Verbandsfunktionäre sowie die Liegenschaftsverwaltung zulässig.

§ 19 Ausstand

¹ Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO bestritten, entscheiden über den Ausstand

- a) der Friedensrichterin oder des Friedensrichters: die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident,
- b) der Mitglieder einer Schlichtungsbehörde gemäss § 4 lit. c und d: die Schlichtungsbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds; der Mehrheit oder Gesamtheit ihrer Mitglieder die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, und im Fall der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen: die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Bezirksgerichts Aarau,
- c) der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin oder Einzelrichter, der Präsidentin oder des Präsidenten des Arbeitsgerichts als Einzelrichterin oder Einzelrichter, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters am Obergericht, am Handelsgericht oder am Versicherungsgericht: das Obergericht,
- d) der Präsidentin oder des Präsidenten und einzelner Mitglieder eines Kollegialgerichts: das Gericht unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds,
- e) des Bezirksgerichts und des Arbeitsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder: das Obergericht,
- f) des Obergerichts, des Handelsgerichts oder des Versicherungsgerichts in seiner Mehrheit oder Gesamtheit: die grossrätliche Kommission für Justiz unter Mitteilung an den Grosse Rat,
- g) der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers in Einzelrichterverfahren: die Einzelrichterin oder der Einzelrichter und in den übrigen Verfahren: das Gericht selbst.

§ 20 Amtliche Feststellungen durch die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten

¹ Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte am Ort der Streitsache kann auf Verlangen einen Befund über deren tatsächlichen Zustand aufnehmen, wenn dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann.

² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befunds beigezogen.

³ Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte erhebt von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Gebühr nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996 ¹⁾.

§ 21 Fristenlauf

¹ Als Feiertage gemäss Art. 142 Abs. 3 ZPO gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag und Stephanstag.

4. Kosten und Inkasso

§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung

¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht.

² Das Gericht, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).

§ 23 Unentgeltliche Mediation

¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht.

² Das mit dem Verfahren befasste Gericht kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn

- a) beide Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und es der anderen Partei nicht zumutbar ist, die gesamten Kosten der Mediation zu übernehmen,
- b) glaubhaft gemacht ist, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann,
- c) die ohne Mediation anfallenden Parteikosten die Kosten der Mediation voraussichtlich übersteigen und
- d) die Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt, welche beziehungsweise welcher im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ²⁾ genießt.

¹⁾ SR [281.35](#)

²⁾ SR [935.61](#)

³ Das Gesuch um ganz oder teilweise unentgeltliche Mediation kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.

⁴ Für die Nachzahlung gilt § 22 Abs. 2.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigung für die unentgeltliche Mediation durch Verordnung.

§ 24 Kostentragung durch den Staat

¹ Den aargauischen Gemeinden, dem Kanton und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz im Kanton Aargau werden keine Gerichtskosten auferlegt, wenn ihre Behörden in amtlicher Eigenschaft handeln und keine vermögensrechtliche Streitsache vorliegt.

§ 25 Parteikostenfreiheit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

¹ In Streitigkeiten gemäss den §§ 8 und 9 werden bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– keine Parteikosten ersetzt.

² Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung kann das Gericht einer Partei die Parteikosten der Gegnerin oder des Gegners ganz oder teilweise auferlegen.

5. Schlussbestimmung

§ 26 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 23. März 2010

Präsident des Grossen Rats
SCHOLL

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 26. April 2010

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juli 2010

Inkrafttreten: 1. Januar 2011 ¹⁾

¹⁾ RRB vom 23. Juni 2010

